

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 65 (1965)

Artikel: Spätrömisches Castrum und bischöflicher Immunitätsbezirk in Basel
Autor: Berger-Haas, Ludwig
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spätrömisches Castrum und bischöflicher Immunitätsbezirk in Basel

von

Ludwig Berger-Haas

Die bischöfliche Burg auf dem Basler Münsterhügel, die 1297 in den Synodalstatuten des Bischofs Peter von Basel als «castrum sive atrium» erscheint¹, war nicht bloß der Wohnbezirk des Bischofs und des Stiftsklerus, sondern sie umfaßte einen einst befestigten, dem Arm der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogenen Bereich, in dem ein besonderer Friede zu herrschen hatte, «dessen Bruch als sacrilegium galt und schwer gebüßt wurde²». Es ist die «Domfreiheit» der deutschen Bischofsstädte, die von den Rechtshistorikern als die engere Immunität bezeichnet wird³.

Die genannten Statuten beschreiben die Ausdehnung der Basler Bischofsburg wie folgt: *Sunt autem determinationes castri sive atrii: a porta domini R(udolfi) Kraftonis canonici ecclesie Basilensis usque ad curiam prependalem domini Bertholdi de Wessenberg in longitudine, et ab ipse curia in latitudine usque ad curiam prependalem domini Johannis de Diessen ab una parte, in alia vero parte a dicta porta domini R(udolfi) Kraftonis usque ad extremitatem curie prependalis domini de Gundolzhein quoad partes prehabitas inclusive.*

Kraftos Tor (C in Abb. 1) lag nach dem Historischen Grundbuch ungefähr neben dem heutigen Hause Augustinergasse 8 (Reinacherhof)⁴. Von hier aus erstreckte sich die Burg in der Längsausdehnung nach Süden bis in die Umgebung des heutigen Hauses Rittergasse 10, wo der Hof des Berthold von Wessenberg gestanden hat. Die Angabe des Historischen Grundbuches lautet⁵: *Neben Rittergasse, Teil von 10. Wo jener Teil von Rittergasse 10 im 13. Jahrhundert gelegen hat, wissen wir nicht. Daniel Fechter läßt die Immunitätsgrenze ein gutes Stück nördlich des heutigen Hauses*

¹ Urkundenbuch der Stadt Basel 3, Basel 1896, 326.

² R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel 1, Basel 1907, 120.

³ K. Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter, Paderborn 1914.

⁴ Historisches Grundbuch zu Augustinergasse 8, Staatsarchiv Basel.

⁵ Hist. Grdb., Generalregister der Lokalnamen, Artikel Wessenberg.

Nr. 10 an der Stelle des Roten Turmes bei der Ulrichskirche (F) die Rittergasse überqueren⁶. Merkwürdigerweise wird der im Dienstmannenrecht von 1260 genannte Rote Turm⁷ in den Synodalstatuten von 1297 nicht erwähnt. War er just nach 1260 abgebrochen worden, oder ist seine Nichterwähnung ein Hinweis darauf, daß die Immunitätsgrenze entgegen der Zeichnung Fechters weiter südlich in der Gegend des heutigen Hauses Rittergasse 10 zu suchen ist? Der Rote Turm war bekanntlich das bischöfliche Gefängnis, und es würde einleuchten, wenn er als solches nicht auf der Grenze, sondern im vollen Schutze der bischöflichen Immunität gelegen hätte.

Die Ausdehnung in der Breite ergibt sich auf der Nordseite des Münsterplatzes aus der Strecke von Kraftos Tor (C) bis zum Hof des Gundolzhein (18), der nach dem Historischen Grundbuch auf dem heutigen Areal Münsterplatz 18 (Reinacherhof) lag⁸. Fechter bezieht in seinem Plan das heutige Schulhaus zur Mücke – wohl als die *partes prehabitae* des Gundolzheinschen Hofes – gewiß zurecht in den Burgbezirk ein. Zwischen Augustinergasse und Rhein bildete nach Fechter, der leider keine Quelle angibt, ein «hinter der St. Johanniskapelle sich hinziehender, ausgeworfener Graben» die Immunitätsgrenze⁹.

Auf der Südseite ist die Breitenausdehnung vom Hofe Bertholds von Wessenberg nach Westen nicht direkt zu ermitteln, da über den Hof des Johannes von Dießen keine Angaben vorliegen. Fechter rechnet den Fridolinshof (12) (heute Domhof) und den St.-Vincenzen-Hof (7) (heute Lichtenfelserhof), deren Bewohner stets zum

⁶ Die unterbrochene, den Münsterplatz einfassende Linie auf Plan Abb. 1 beruht auf dem Versuch, die Grenzziehung, wie sie durch D. Fechter im sog. Erdbebenbuch (Basel im 14. Jahrhundert, Basel 1856, Planbeilage, feinpunktierte Linie in der Umgebung des Münsterplatzes) überliefert ist, auf die modernen Verhältnisse zu übertragen. Fechters Plangrundlage ist verzerrt, so daß eine geometrisch genaue Übertragung nicht möglich ist. Die Zahlen 8, 10, 18 in Abb. 1 beziehen sich auf die Hausnummern der modernen Häuser, die sich nach dem Historischen Grundbuch am Platz oder in der Nachbarschaft der in den Synodalstatuten angeführten Höfe befinden. 12 und 7 stehen beim Domhof und beim Lichtenfelserhof, die nach Fechter in den Immunitätsbezirk einbezogen waren; vgl. Anm. 10. Zu den im Text nicht erwähnten römischen Fundstellen A, D, E vgl. Anm. 13. – Dem Kantonsarchäologen von Basel-Stadt, Dr. R. Moosbrugger-Leu, und dem Techniker der Archäologischen Bodenforschung, M. Rudin, sei für ihre Hilfe beim Erstellen des Planes herzlich gedankt.

⁷ Fechter a.a.O. 5, A. Bernoulli, Basels Mauern und Stadterweiterungen im Mittelalter, BZ 16, 1917, 58. Basler Rechtsquellen I, 10.

⁸ Hist. Grdb. zu Münsterplatz 18.

⁹ Fechter a.a.O. 5.

BASEL - MÜNSTERHÜGEL

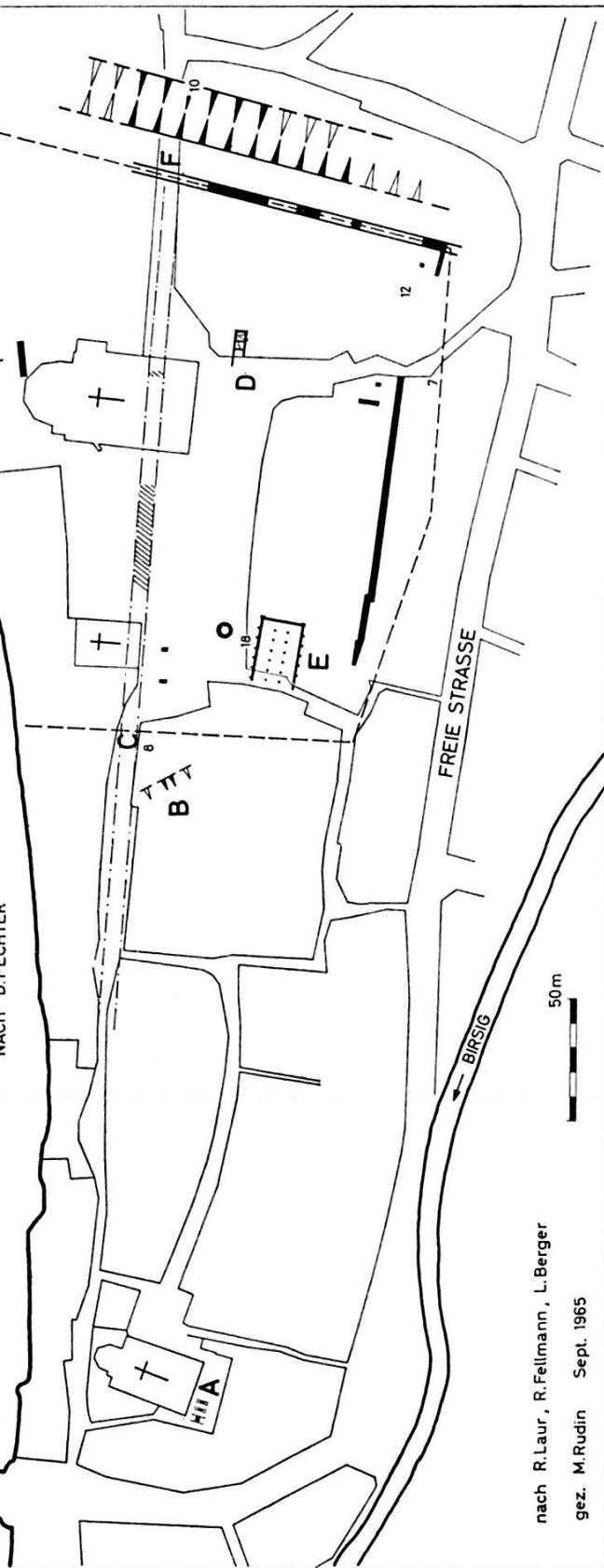
SPATRÖMISCHE ANLAGEN UND BISCHÖFLICHER IMMUNITÄTSBEZIRK
DES MITTELALTERS

- MAUER FESTGESTELLT
- MAUER ERGÄNZT
- SODBRUNNEN
- RÖM. STRASSE FESTGESTELLT
- RÖM. STRASSE VERMUTET
- GRABEN FESTGESTELLT
- GRABEN ERGÄNZT
- GRENZE DES BISCHÖFLICHEN IMMUNITÄTSBEZIRKES
NACH D. FECHTER

→ RHEIN

MITTLERE BRÜCKE

- RÖM. STRASSE FESTGESTELLT
- RÖM. STRASSE VERMUTET
- GRABEN FESTGESTELLT
- GRABEN ERGÄNZT
- GRENZE DES BISCHÖFLICHEN IMMUNITÄTSBEZIRKES
NACH D. FECHTER



nach R. Laur, R. Fellmann, L. Berger
gez. M. Rudin Sept. 1965

50m

Domkapitel gehörten, einleuchtend zur Burg¹⁰ und gelangt zu einer Lokalisierung der Südwestecke des Burgbezirkes ein kleines Stück südlich des Domhofes.

Im ganzen deckt sich der mittelalterliche Immunitätsbezirk weitgehend mit derjenigen – hypothetischen – Form des spätromischen Kastells, die sich unter Ausschluß des Spornes von St. Martin auf die Umgebung des Münsterplatzes beschränkt¹¹. Auf der Südseite des Kastells kommt die Fechtersche Immunitätsgrenze in die Flucht der Kastellmauer zu liegen. Verlief die Immunitätsgrenze aber entgegen der Zeichnung Fechters weiter südlich auf der Höhe von Rittergasse 10, so würde sie in die Gegend des Kastellgrabens rücken, der hier mehrfach angetroffen worden ist¹².

In Abb. 1 ist auf die Einzeichnung der hypothetischen nördlichen Abschlußmauer des Kastells am Nordrand des Münsterplatzes verzichtet worden; für ihren Verlauf liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Es wurde an anderen Stellen betont, daß das letzte Wort über die Form des Basler Kastells noch nicht gesprochen werden kann¹³. Erst neue Untersuchungen werden den Entscheid ermöglichen, ob die Auffassung vom kleinen, trapezoidalen Kastell (R. Laur, R.

¹⁰ Fechter a.a. O. 21. Hist. Grdb. zu Münsterberg 7 und Münsterplatz 12.

¹¹ Zuletzt R. Fellmann, Neue Funde und Forschungen zur Topographie und Geschichte des römischen Basel, BZ 60, 1960, 30, Abb. 9.

¹² R. Fellmann, Basel in römischer Zeit, Basel 1955, 52 ff. – In den älteren Ergänzungen, z.B. BZ 60, 1960, 30, Abb. 9, wird der Südgraben bis in die Ecke zwischen Bäumleingasse und Freie Straße hinuntergezogen. Nach R. Moosbrugger-Leu dürfte er schon ein gutes Stück östlich dieser Ecke in den natürlichen Abhang der heutigen Bäumleingasse ausgelaufen sein, worauf in Abb. 1 Rücksicht genommen wird.

¹³ L. Berger, Die Ausgrabungen am Petersberg in Basel, Basel 1963, 104 ff. Drs. Jahresbericht der Archäologischen Bodenforschung des Kantons Basel-Stadt für 1962, BZ 62, 1962, XXI zu Augustinergasse 15. – Die Grabungen von 1958 haben gezeigt, daß der Mauerrest vor dem Hause Schlüsselberg 13, den man früher für die Nordmauer des kleinen, trapezoidalen Kastells gehalten hatte, zum neugefundenen Horreum (E) gehört; vgl. BZ 60, 1960, 26, Anm. 14. Darauf rückte man die hypothetische Nordmauer etwas nach Norden, stets noch parallel zur münsterplatzseitigen Front der Häuser Augustinergasse 8/ Münsterplatz 20; vgl. Fellmann 1955, 46, Abb. 10 mit BZ 60, 1960, 30, Abb. 9. (Irrtümlich spreche ich Petersberg 105 von der Häuserflucht Münsterplatz 18–20.) Es galt die Annahme, daß der Graben (B) parallel zu dieser Häuserfront verlaufe und daß deren Flucht die Richtung der Kastellmauer widerspiegle. Eine Nachprüfung der Originalvermessung des Grabens (B) ergab aber, daß er nur sehr annähernd parallel zur – übrigens leicht gebrochenen – Häuserfront verläuft, indem er um 13–15° in nord-südlicher Richtung abgedreht ist; vgl. Anm. 15. – Zur Fundstelle (A) auf dem Sporn von St. Martin, deren weitere Erforschung für die Kastellfrage von Bedeutung wäre, vgl. Berger, Petersberg 104 ff. – Zur Fundstelle (D) (Antistitium) vgl. BZ 61, 1961, 9 ff. Jber. Arch. Bodenforschung 1963, BZ 63, 1963, XVf.

Fellmann) oder vom großen, sich bis nach St. Martin ausdehnenden Kastell (A. Bernoulli, K. Stehlin, F. Staehelin) die richtige ist. Gewiß spricht eine Reihe von Kastellen vergleichbarer Form¹⁴ sowie das kurze Stück Graben (B) im Hofe Augustinergasse 6 zunächst für das kleine Kastell. Vom Graben (B) konnte im Jahre 1951/52 aber bloß die südöstliche Böschungskante auf einer Länge von sieben Metern verfolgt werden, während die Auffüllung, also die Tiefe, nur bis -2,50 m untersucht wurde. Der Böschungswinkel beträgt wie beim Südgraben etwa 30°¹⁵. Neben einer Deutung als eigentlicher Kastellgraben müssen beim derzeitigen Stand der Forschung zwei weitere Möglichkeiten offengelassen werden: Der Graben (B) könnte im Rahmen eines großen Kastells das Hauptsiedlungsgebiet auf dem Münsterhügel zusätzlich geschützt haben oder aber er stammt gar nicht aus spätrömischer Zeit, sondern datiert aus dem Frühmittelalter und wurde zu dem Zeitpunkt ausgehoben, da die bischöfliche Immunitätsgrenze festgelegt wurde. Die Befestigung der geistlichen Immunitäten war im Frühmittelalter ein Gebot sowohl der inneren kanonischen Regel als auch der äußeren Sicherheit. Schon im 8. Jahrhundert verlangte die Regel des Chrodegang von Metz die Befestigung der Stifte¹⁶. Solange Breite und Tiefe sowie die Größe der Berme des Grabens an der Augustinergasse nicht bekannt sind, liegt eine Datierung ins Frühmittelalter durchaus im Bereich des Möglichen¹⁷. Ein Sondierschnitt durch Hof und Eingangstor des Rollerhofes sollte – ungestörte Verhältnisse vorausgesetzt – über die Form des Grabens und über das Vorhandensein einer Mauer endgültig Klarheit vermitteln. Der im Mittelalter offenstehende Graben, der zwischen Augustinergasse und Rhein die Immunitätsgrenze bildete und von dem Fechter noch Kenntnis hatte, war vielleicht die Fortsetzung des Grabens von Augustinergasse 6, doch läßt sich sein Verlauf ohne weitere Untersuchungen nicht genauer festlegen.

Wenn nun in Basel die mittelalterlichen Immunitätsgrenzen mit der Ausdehnung des spätrömischen Kastells oder mit einem Teil von ihm annähernd zusammenfallen, so wird damit die alte Vor-

¹⁴ Fellmann 1955, 66.

¹⁵ Vgl. Fellmann 1955, 59ff. – In Abb. 1 ist das Grabenstück (B) nach Planaufnahme S 77/76 des Instituts für Ur- und Frühgeschichte der Schweiz eingetragen.

¹⁶ Hofmann a.a.O. 37 mit weiteren Quellen zur Befestigung der Immunität.

¹⁷ Böschungswinkel dieser Größenordnung begegnen auch an frühmittelalterlichen Gräben, deren übrige Dimensionen aber in der Regel unter denjenigen der spätrömischen Gräben liegen; vgl. R. von Uslar, Studien zu frühgeschichtlichen Befestigungen zwischen Nordsee und Alpen, Köln-Graz 1964, 85 Abb. 29, 95 Abb. 34, 118 Abb. 41.

stellung neu beleuchtet, daß die bischöfliche Burg aus dem Römerkastell hervorgegangen ist. Ob freilich das Römerkastell unmittelbar zur Bischofsburg wurde und allenfalls wann, steht dahin. Für ein spätömisches Bistum Basel fehlen alle Belege. Der Annahme A. Heuslers¹⁸, daß der Basler Bischofsitz erst in der Mitte des 8. Jahrhunderts zur festen Institution wurde, sind bisher noch keine einleuchtenderen Überlegungen entgegengehalten worden. Für die Verleihung der Immunität kommt nach Heusler am ehesten Bischof Hatto in Frage, der das Privileg von Karl dem Großen entgegennehmen durfte¹⁹. Bei dieser Gelegenheit könnten die spätömischen Befestigungen zur Immunitätsbefestigung geworden sein. Demgegenüber besteht auch die Möglichkeit, daß sich die Immunität und damit die Bischofsburg zunächst auf einen engsten Kern beim Münster beschränkt und sich erst später bis in die Gegend der – in Resten doch wohl noch vorhandenen – Kastellbefestigung ausgedehnt hat. Veränderungen und Erweiterungen der bischöflichen Immunität sind andernorts mehrfach bezeugt²⁰. Die spätömische Befestigung aber kann ungeachtet ihrer juristischen Funktion von der Kastellbevölkerung seit dem frühesten Mittelalter unterhalten oder wenigstens genutzt worden sein. Nach Fellmann ist der Südgraben «frühestens im 4. Jahrhundert» aufgefüllt worden²¹. Eine absichtliche Auffüllung in den unruhigen Zeiten des 4. Jahrhunderts und der Folgezeit ist aber kaum denkbar. Nachwirkungen des Grabens waren in der Topographie jener Gegend bis in die Neuzeit vorhanden²².

Wir können unsere Bemerkungen somit folgendermaßen zusammenfassen: Zu einem unbekannten Zeitpunkt im Frühmittelalter dürften Teile der spätömischen Fortifikation – vielleicht in weitgehender Wiederherstellung – die Funktion der Immunitätsgrenzen und damit der bischöflichen Burgbefestigung übernommen haben. Ob die Annahme auch für die Nordgrenze der Immunität gilt,

¹⁸ A. Heusler, *Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter*, Basel 1860, 4ff.

¹⁹ Heusler a.a.O. 7ff.

²⁰ Vgl. Hofmann a.a.O. 38f. H. Borger, *Die Ausgrabungen unter dem Dom und in der Stiftsimmunität, in Sechzehnhundert Jahre Xantener Dom*, Xanter Domblätter Nr. 6, 1963, 80. C. Wilkes, *Studien zur Topographie der Xantener Immunität*, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 151/152, 1952, 13ff.

²¹ Fellmann 1955, 57f. Die Fundverhältnisse im Südgraben lehren, daß in einen offenstehenden Graben sehr viel ältere Funde geraten können, die mit dem Auffülldatum nichts zu tun haben: im Südgraben lagen auch Funde des 1. bis 3. Jahrhunderts, und zwar über den spätömischen des 4. Jahrhunderts!

²² F. Staehelin, *Das älteste Basel 2*, Basel 1922, 5ff.

bleibt dahingestellt, bis der römische Ursprung des Grabens an der Augustinergasse erwiesen ist.

In anderen Städten ist die Befestigung der Immunität im späteren Mittelalter häufig geschwunden und an ihre Stelle traten andere Markierungen, die den Bezirk nur mehr symbolisch-juristisch zu begrenzen hatten²³. In Worms und Speyer waren es Marksteine, in Paderborn eine Kette. In Hildesheim ist die Überbauung des Immunitätsgrabens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts im Gange²⁴. In Basel mag das Jahr 1297 ein terminus ante quem für den Abbau der Befestigungen bieten, da die Synodalstatuten keine Verteidigungsanlagen erwähnen, sondern die Immunitätsgrenzen anhand der von den Domherren bewohnten Höfe festlegen.

²³ Dazu und zu den folgenden Beispielen Hofmann a.a.O. 38.

²⁴ Hofmann a.a.O. 34, Anm. 4.